

11.05.2023

Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht

des Hauptausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 18/1921

2. Lesung

Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz NRW - StiftG NRW)

Berichterstatter

Abgeordneter Klaus Vossemer

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/1921 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 11.05.2023/Ausgegeben: 23.05.2023 (12.05.2023)

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Stiftungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Stiftungsgesetz NRW - StiftG NRW)**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständige Behörden
- § 3 Statusklärung in Zweifelsfällen
- § 4 Frist

Abschnitt 2 Stiftungsaufsicht

- § 5 Aufsicht
- § 6 Unterrichtung und Prüfung
- § 7 Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel
- § 8 Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung
- § 9 Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Abschnitt 3 Auskunft zu Stiftungen

- § 10 Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

Abschnitt 4 Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

- § 11 Begriffsbestimmung
- § 12 Anzuwendende Vorschriften

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 13 Einführung des Stiftungsregisters
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Beschlüsse des Ausschusses

**Stiftungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Stiftungsgesetz NRW - StiftG NRW)**

Inhaltsverzeichnis

- *unverändert* -

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

§ 2
Zuständige Behörden

(1) Stiftungsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Sie sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne der §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2022 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist. Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(2) Oberste Stiftungsbehörde ist das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium. Es nimmt mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 und 2 die Aufgaben der Stiftungsbehörde für Stiftungen wahr, an denen der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Bundes- beziehungsweise Landesregierung oder oberster Bundes- beziehungsweise Landesbehörden unterliegen, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt ist oder werden soll.

(3) Das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen. Es ist ermächtigt, ihnen Befugnisse nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu übertragen.

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

- *unverändert* -

§ 2
Zuständige Behörden

- *unverändert* -

§ 3
Statusklärung in Zweifelsfällen

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt, oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

§ 4
Frist

Über den Antrag auf Anerkennung beziehungsweise Genehmigung entscheidet die Stiftungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Stiftungsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung festsetzen. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Abschnitt 2
Stiftungsaufsicht

§ 5
Aufsicht

(1) Stiftungen unterliegen der Aufsicht des Landes im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen nach § 11 jedoch nur nach Maßgabe des § 12.

(2) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 9 sind nicht anzuwenden.

§ 3
Statusklärung in Zweifelsfällen

- unverändert -

§ 4
Frist

- unverändert -

Abschnitt 2
Stiftungsaufsicht

§ 5
Aufsicht

- unverändert -

(3) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden und der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Prüfung vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.

(2) Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft oder vergleichbare Stellen geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel, soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen. Die Stiftungsbehörde kann eine Prüfung nach Satz 1 verlangen.

(3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht kann sie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

§ 6
Unterrichtung und Prüfung

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Prüfung vorzulegen. Die Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlagefrist festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung wiederholt ihrer Verpflichtung nach Satz 1 verspätet nachgekommen ist.

(2) - *unverändert* -

(3) - *unverändert* -

§ 7**Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel**

(1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem Stifterwillen, hilfsweise dem mutmaßlichen Stifterwillen, oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung oder ein Stiftungsorgan einer Anordnung der Stiftungsbehörde binnen einer von der Stiftungsbehörde gesetzten Frist nicht nach, kann diese die Anordnung mit Zwangsmitteln unter den Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung vollstrecken.

§ 8**Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung**

(1) Hat sich ein Mitglied eines Stiftungsorgans einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen.

§ 7**Beanstandung, Anordnung, Zwangsmittel**

- *unverändert* -

§ 8**Abberufung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung**

- *unverändert* -

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder den §§ 6, 7 und 8 Absatz 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren oder dessen Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

(4) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung.

Abschnitt 3

Auskunft zu Stiftungen

§ 10

Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

(1) Stiftungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,

§ 9

Klärung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen

- *unverändert* -

Abschnitt 3

Auskunft zu Stiftungen

§ 10

Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

- *unverändert* -

5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung und
7. die zuständige Stiftungsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der Stiftungsbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen unverzüglich nachzuweisen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses obliegt den Bezirksregierungen für die in ihrem Bezirk ansässigen Stiftungen. Sie stellen auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

Abschnitt 4
Kirchliche Stiftungen und diesen gleich-
gestellte Stiftungen

§ 11
Begriffsbestimmung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

1. von einer Kirche oder von einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder
2. nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.

(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die

Abschnitt 4
Kirchliche Stiftungen und diesen gleich-
gestellte Stiftungen

§ 11
Begriffsbestimmung

- unverändert -

1. von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder
2. nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Für die Statusklärung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.

(3) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Sie ist im Sinne des § 83 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches auszuüben. Die kirchlichen Behörden sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Sinne des § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 finden auf kirchliche Stiftungen keine Anwendung; insoweit obliegt es den Kirchen, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Die Bestimmungen, die hierzu in kirchlichen Stiftungsordnungen erlassen werden, werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(4) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung nach § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Genehmigungen und Entscheidungen gemäß den §§ 85a, 86b, 87 Absatz 3 und § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches bedürfen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

- *unverändert* -

(5) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis nach § 10 erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung und der zuständigen kirchlichen Behörde. Auf Grundlage ihrer Bestimmungen stellt die zuständige kirchliche Behörde den kirchlichen Stiftungen eine Vertretungsbescheinigung im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 2 aus.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung einer kirchlichen Stiftung fällt das Vermögen für den Fall, dass es an einer Bestimmung zur Anfallberechtigung durch oder aufgrund der Satzung fehlt, abweichend von § 87c Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Kirche, die die Stiftung beaufsichtigt hat.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Einführung des Stiftungsregisters

Ab dem 1. Januar 2026 finden die §§ 10 und 12 Absatz 5 auf Stiftungen, die nach dem 31. Dezember 2025 entstanden sind, keine Anwendung. Das Gleiche gilt für bestehende Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden sind, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie gemäß § 11 Absatz 1 des Stiftungsregistergesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2947, 2953) durch die Registerbehörde in das Stiftungsregister eingetragen worden sind.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 112) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Die §§ 10 und 12 Absatz 5 treten am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Einführung des Stiftungsregisters

- unverändert -

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- unverändert -

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf, Drucksache 18/1921, wurde durch das Plenum am 7. Dezember 2022 nach der 1. Lesung zur federführenden Beratung an den Hauptausschuss sowie an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

B Beratung

Es wurde eine Schriftliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt.

Es lagen folgende Stellungnahmen vor:

Urheber/in	Stellungnahme
Professor Dr. Rainer Hüttemann Institut für Steuerrecht Universität Bonn	18/374
Professor Dr. Stephan Schauhoff Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht Flick Gocke Schaumburg Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB	18/377
Professor Dr. Stefan Stolte Mitglied der Geschäftsleitung Deutsches Stiftungszentrum GmbH im Stifterverband	18/384
Professor Dr. jur. Bernd Andrick Professor für Stiftungsrecht und Öffentliches Recht an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum	18/386
Professorin Dr. Birgit Weitermeyer Lehrstuhl für Steuerrecht Bucerius Law School	18/398
Dr. Stefan Nährlich Geschäftsführer und Mitglied des Vorstands Stiftung Aktive Bürgerschaft	18/399
Professor Dr. Sebastian Unger Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschafts- und Steuerrecht Ruhr-Universität Bochum	18/401

Gelegenheit zur Auswertung der Anhörung bestand bereits in der Sitzung des Hauptausschusses am 27. April 2023.

Zu dieser Sitzung lag auch bereits ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor. Dieser Änderungsantrag wurde am 25. April 2023 als **Drucksache 18/4143** veröffentlicht. Durch die Änderung des Gesetzentwurfs in § 6 sollen nach Angabe der antragstellenden Fraktionen Unklarheiten und Mehrkosten für die Stiftungen vermieden werden. Dies werde mit diesem Änderungsantrag durch eine redaktionelle Streichung erreicht, da schon in der bisherigen Praxis auf allgemeine Grundsätze, wie Richtigkeit, Übersichtlichkeit, Vollständigkeit geachtet werde. In der Sitzung am 27. April 2023 begründeten die Koalitionsfraktionen ihren Änderungsantrag mit den Kritikpunkten aus der Schriftlichen Anhörung. Darüber hinausgehend seien Änderungen des Gesetzentwurfes nicht beabsichtigt. Die Sprecherin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilt mit, dass der vorgelegte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auch dazu diene, eine begriffliche Unklarheit zu vermeiden.

Der Sprecher der Fraktion der SPD stellt fest, dass die Beantragung einer Schriftlichen Anhörung eine „gute Idee“ gewesen sei. Der vorgelegte Änderungsantrag bleibe hinter den in der Anhörung schriftlich vorgetragenen Kritikpunkten der Sachverständigen deutlich zurück. Der Gesetzentwurf gehe über die Gesetzgebungskompetenz des Landes hinaus. Die Rechtsaufsicht dürfe so nicht geregelt werden. Wenn die öffentliche Hand Träger einer Stiftung sei, dürfe sich diese Aufsicht nicht ausnahmsweise auf die oberste Stiftungsbehörde verschieben. Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgten, würden zukünftig weitgehend von der Aufsicht freigestellt, was zumindest ein Kontrolldefizit entstehen lassen könne. Im Bundesrecht sei eine unterschiedslose Aufsicht über alle Stiftungstypen vorgesehen. Mehrere Sachverständige hätten auch zu einheitlichen Anwendungsregelungen zur Auslegung der §§ 80 ff BGB geraten. § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs müsse präzisiert werden. Die Regelfrist bei der Antragsberatung sollte für ein zügiges Verfahren von sechs auf drei Monate herabgesetzt werden. Eine fehlende Anzeigepflicht bei Belastung von Vermögenswerten führe möglicherweise zu einem Verzicht des Staates auf seine Garantenpflicht gegenüber der Stiftungsbehörde und den Stiftern.

Auch die Sprecherin der FDP-Fraktion sieht über die vorgetragenen Fragen hinaus einen deutlich größeren Veränderungsbedarf bei diesem Gesetzentwurf.

Die Vertreterin des Ministeriums des Innern weist hin auf intensive Abstimmungen, auch mit den Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden. Mit dem Gesetzentwurf werde eine klare Abgrenzung zwischen der Bundesgesetzgebung (materielle Stiftungsgesetzgebung) und der Landesgesetzgebung (Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen) erreicht. Bewährte Strukturen und Aufsichtsverfahren – die Bezirksregierungen seien Stiftungsbehörden, das Innenministerium oberste Stiftungsbehörde – würden nicht wegfallen. Für die Anerkennung einer Stiftung sehe man weiterhin eine Frist von sechs Monaten vor, die sich in der Praxis bewährt habe. Im Anzeigeverfahren bei der Übertragung von Grundstücken komme es praktisch nie zu Aufsichtsmaßnahmen. Zur Aufsicht über Stiftungen für private Zwecke bestehe eine unveränderte gesetzliche Regelung weiter. Eine abgestufte Kontrolldichte erzeuge kein Kontrolldefizit; für alle Stiftungen gelte das gesamte Kontrollinstrumentarium der §§ 6 Abs. 3, 7 und 8.

Die Sprecherin der Fraktion der SPD bestärkt ihre Wahrnehmung, dass alle Sachverständigen einmütig deutliche Kritik geäußert hätten. Der Gesetzentwurf enthalte demnach sachlich bedenkliche, überflüssige und kompetenzfragwürdige Regelungen. Sie mahne nun „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ an. Der Bundesgesetzgeber habe im BGB festgelegt, dass man nicht zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Stiftungen unterscheiden dürfe.

Der Sprecher der CDU bietet nach der Diskussion eine Weiterberatung in der folgenden Hauptausschusssitzung an.

Der Sprecher der SPD hält fest, dass seine Fraktion dem Gesetzentwurf so nicht zustimmen könne. Dieser verstoße gegen die Vorgaben des Bundes. Man bedauere auch, dass es sich nicht um einen gemeinsam getragenen Gesetzentwurf handle, was auch ein wichtiges Signal an die Stiftungen wäre. Man bitte um weitergehende Berücksichtigung der Hinweise aus den Stellungnahmen der Anhörung.

Der Minister und Chef der Staatskanzlei hebt u.a. die Bedeutung der Stiftungen als wertvolle Partner der Landesregierung hervor.

Zur vollständigen Diskussion am 27. April 2023 wird auf das Ausschussprotokoll APr 18/235 verwiesen.

Die abschließende Beratung und Abstimmung erfolgte dann in der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses am 11. Mai 2023. Zur vollständigen Diskussion wird auf das später vorliegende Ausschussprotokoll APr 18/251 verwiesen.

Für die Koalitionsfraktionen warb der Sprecher der Fraktion der CDU für den Gesetzentwurf der Landesregierung, der bundesrechtliche Regelungen umsetze und zur Verwaltungsvereinfachung beitrage.

Der Sprecher der Fraktion der FDP dankte mit Blick auf die Sitzung vom 27. April 2023 für die gegebenen Erläuterungen durch die Vertreterin des Ministeriums des Innern, sah aber einen deutlichen Überarbeitungsbedarf der §§ 2 bis 6 des Gesetzentwurfes. Von einer durch einzelne Sachverständige vorgeschlagenen Änderung von § 8 Absatz 3 und § 9 könne aus den Gründen der Entscheidung des OVG Münster NVwZ-RR 1996, 426 f. abgesehen werden. Konkret frage er in dieser Sitzung noch die Landesregierung, warum diese von einer in § 83 c) BGB durch Landesrecht ermöglichten zeitlich begrenzten Ausnahme keinen Gebrauch gemacht habe.

Die Sprecherin der Fraktion der SPD sah ebenfalls deutlich weitergehenden Veränderungsbedarf und kündigte an, zwar dem vorgelegten Änderungsantrag zustimmen zu wollen, den Gesetzentwurf aber auch so verändert nicht zustimmen zu können.

Nach dem Vertreter der Fraktion der AfD leide Gesetzentwurf mit der beabsichtigten bloßen einzelnen Änderung weiterhin an einer Reihe von Mängeln. Dem könne seine Fraktion nicht zustimmen; beim Änderungsantrag halte man sich.

Der Vertreter der Staatskanzlei wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf vor Einbringung sorgfältig geprüft worden sei und nach seinem Verständnis die Aussetzungsmöglichkeit in § 83 c) BGB ein „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ bezeichne und man von dieser Ausnahme abgesehen habe.

Die Vertreterinnen des Ministerium des Innern bekundeten ausreichende Flexibilität der neuen Regelungen und betonten eine mögliche Gefahr etwa für den Bestand „notleidender Stiftungen“ bei einer Veränderung. Für die bezeichnete Ausnahmeregelung durch das Land habe man keinen Bedarf gesehen. Im Rahmen der Instrumentarien könnte in konkreten Fällen auch über eine Satzungsänderung der Stiftungen nachgedacht werden.

Die Absetzung der Beratungen zum Gesetzentwurf bereits für die Sitzung des Innenausschusses vor der Hauptausschusssitzung 27. April 2023 wertete der federführende Hauptausschuss als Verzicht auf Abgabe eines Votums durch den mitberatenden Innenausschuss.

Zur abschließenden Beratung und Abstimmung im federführenden Hauptausschuss lag weiterhin der Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/4143 vor. Dieser Änderungsantrag wurde im federführenden Hauptausschuss am 11. Mai 2023 mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der AfD einstimmig angenommen.

Über den Gesetzentwurf, Drucksache 18/1921, in der so geänderten Fassung wurde im federführenden Hauptausschuss ebenfalls am 11. Mai 2023 abgestimmt. Bei der Abstimmung wurde dieser mit den Stimmen der Fraktionen der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, der FDP und der AfD so verändert angenommen.

C Ergebnis

Der federführende Hauptausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf, Drucksache 18/1921, in der Fassung seiner Beschlüsse anzunehmen.

Klaus Vossemer
Vorsitzender